



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

3. März 1972

Nr. 1108

Die Einwohnergemeinde Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat die Zonenerweiterung "Bockrain" zur Genehmigung.

Die Gemeinde Grenchen besitzt eine rechtsgültige Ortsplanung. Mit R.R.B. Nr. 4716 vom 20. September 1968 ist im Gebiet "Bockrain" ein Baulinien- und Zonenplan genehmigt worden. Im Verlaufe der Zeit hat es sich gezeigt, dass zu diesem Plan noch Ergänzungen in Form einer kleineren Zonenerweiterung nötig wurden.

Die öffentliche Auflage der Einzonung erfolgte in der Zeit vom 12. August bis 10. September 1971. Innert der gesetzlichen Frist wurde von Herrn F. Berger im Auftrag der Anwohner Erlenstrasse 4-16, Grenchen eine Einsprache eingereicht, die der Gemeinderat ablehnte und den Plan an der Sitzung vom 9. November 1971 genehmigte, wozu er gemäss § 15 des kant. Baugesetzes zuständig war. Ein Weiterzug an die Gemeindeversammlung erfolgte nicht.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Zonenerweiterung "Bockrain" der Gemeinde Grenchen wird genehmigt.
2. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorstehenden im Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr Fr. 50.--

Publikationskosten Fr. 14.--

Fr. 64.-- (Staatskanzlei Nr. 173) KK

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (3)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes

Kant. Planungsstelle (2) mit Akten und 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

Amtsschreiberei Lebern, Grenchen mit 1 gen. Plan

Kreisbauamt I Solothurn mit 1 gen. Plan

Anmannamt der Gemeinde Grenchen

Bauverwaltung Grenchen mit 2 gen. Plänen

Amtsblatt, Publikation Ziff. 1 des Dispositivs